

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 109/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Fr. Gaschka	FBL 4	FBL 9			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					25.03.2025
Rat					31.03.2025
TOP Haushalt 2025-2026 Haushaltssatzung für Haushaltsjahre 2025 und 2026, Investitionen für die Jahre 2025 bis 2029					

Beschlussvorschlag

1. Die eingereichten Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 werden als verfristet zurückgewiesen.
2. Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der vom Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 25.03.2025 empfohlenen Fassung mit Anlagen wird beschlossen.
3. Die Investitionen für die Jahre 2025 bis 2029 in der vom Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften am 25.03.2025 empfohlenen Fassung werden beschlossen.
4. Der vom Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss am 11.03.2025 empfohlene Stellenplan wird beschlossen.

Die Haushaltssatzung sowie die Änderungen zum Haushalt 2025 - 2026 und zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 sind Bestandteile des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung der Vorlage ist die Fassung eines Empfehlungsbeschlusses durch den Fachausschuss bzw. die abschließende Beschlussfassung durch den Rat über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 einschließlich Haushaltsplanung mit Anlagen sowie zu den Investitionen für die Jahre 2025 bis 2029.

2. Sachverhalt

2.1 Einleitung des Haushaltsaufstellungsverfahrens

Der von der Verwaltung aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Anlagen, einschließlich der Investitionen für die Jahre 2027 bis 2029, wurde den Mitgliedern im Rat der Kreisstadt Bergheim in der Ratssitzung am 16.12.2024 zu- geleitet.

Der Haushaltsentwurf 2025-2026 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 17.12.2024 im Amts- blatt des Rhein-Erft-Kreises seit dem 17.12.2024 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens durch den Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf konnten in der Zeit vom 02.01.2025 bis zum 15.01.2025 gem. § 80 Abs. 3 GO NRW von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden. Über diese nach § 80 Abs. 3 GO NRW vorgesehene Frist hinaus nimmt die Verwal-

tung Einwendungen an, die spätestens am Tage vor der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Es liegen zwei Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung vor, die am 29.01. und 22.02.2025 bei der Kreisstadt Bergheim eingegangen und somit formal bereits als verfristet zurückzuweisen sind (Anlage 1). Inhaltlich richten sich beide Einwendungen gegen § 6 der Haushaltssatzung (Steuersätze), konkret gegen die Grundsteuerhebesätze. Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B für das Haushaltsjahr 2025 wurden durch den Rat bereits am 25.11.2024 in Form einer Hebesatz-Satzung beschlossen. Insofern wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 403/2024 in der Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 25.11.2024 verwiesen sowie auf die Mitteilungsvorlage Nr. 85/2025 in der Sitzung des AfSoFiLi vom 25.02.2025, mit der zum aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Grundsteuerreform berichtet wurde. Die Hebesatzfestsetzung in § 6 der Haushaltssatzung hat vor dem Hintergrund der bereits beschlossenen Hebesatz-Satzung aus Nov. 2024 lediglich nur noch deklaratorischen Charakter.

2.2 Bürgerbeteiligung an der Aufstellung des Haushaltes

Neben der gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW vorgeschriebenen Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung weist die Verwaltung darauf hin, dass der Entwurf der Haushaltssatzung während des gesamten Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht. Die Haushaltssatzung wird auch nach endgültiger Beschlussfassung durch den Rat bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme durch die Bürgerinnen und Bürger verfügbar gehalten. Außerdem ist das Haushaltsbuch über die städtische Internetpräsenz einsehbar.

2.3 Beratungsablauf und -umfang im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften

Der Haushaltsentwurf wurde in den Fachausschüssen vorberaten (s. u. unter Nr. 2.4) und an den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften bzw. Rat zur Beschlussfassung verwiesen. Neben der Vorberatung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NRW sind noch die im eigenen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften liegenden Haushaltsansätze bzw. Produktsachkonten zu behandeln.

Dies betrifft folgende Budgets (die Seitenangaben beziehen sich auf den Haushaltsentwurf):

Produktgruppen	Seite
Fachbudget – Finanzbudget	
160.010 Steuern, allg. Zuweisungen und allg. Umlagen	141
Fachbudget 4 – Ordnung	
050.080 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge	395
050.090 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	405
050.040 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	427
Fachbudget 6 – Finanzen	
010.140 Finanzmanagement	677
150.060 Wirtschaftliche Beteiligungen	685
110.010 Glascontainerstandorte	693
110.020 Abwasserbeseitigung	697

110.030	Entsorgung Grundstücksentwässerung	711
110.040	Abfallentsorgung	715
120.010	Straßenreinigung	721
120.020	Winterdienst	725
120.030	Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen	731
130.020	Friedhöfe	745
130.030	Bestattungswesen	749
130.040	Gewässer	759

Fachbudget 7 – Soziales und Integration

050.110	Soziale Stadt Quadrath-Ichendorf (INSEK)	767
050.120	Stadtentwicklung Ahe	773
060.010	Stadtentwicklung Bergheim-Südwest	779
060.020	Integration und Stadtteilarbeit	783
060.160	Gesundheit, Betreuung und Inklusion	793
050.030	Leistungen nach dem Wohngeldgesetz	801
050.130	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	805
050.140	Wohnungsbauförderung und -fürsorge	809
050.020	Leistungen nach dem SGB XII	815
050.050	Leistungen nach dem UVG	819
090.040	Soziale nachhaltige Entwicklung	825

Fachbudget 8 – Planen und Bauen

010.160	Gebäudemanagement	849
010.170	Gebäudewirtschaft	863
040.050	Öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen	867

Fachbudget 9 – Strukturwandel und Nachhaltigkeit

010.150	Bodenmanagement	909
---------	-----------------	-----

Für die Sitzung im AfSoFiLi ergibt sich folgender Entscheidungs- und Beratungsbedarf über die:

- a. Zurückweisung der eingereichten Einwendungen;
- b. Verwaltungsänderungen zu den im originären Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegenden Budgets;
- c. Verwaltungsänderungen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse, die dort noch nicht vorberaten wurden;
- d. politischen Anträge sowie externer Dritter aus dem Zuständigkeitsbereich aller Fachausschüsse, die dort noch nicht vorberaten wurden;
- e. Verweisungen bzw. Empfehlungsbeschlüsse aus den Haushaltsvorberatungen der einzelnen Fachausschüsse.

2.4 Gegenwärtiger Stand der Haushaltsvorberatungen in den Fachausschüssen und weiteres Verfahren bis zur Beratung im Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften

Die Haushaltsvorberatungen in den Fachausschüssen sind zum Zeitpunkt des Versands dieser Sitzungsvorlage noch nicht vollständig abgeschlossen. Im Einzelnen sind bzw. waren folgende Sitzungen terminiert:

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur	11.02.2025
Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	20.02.2025
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss	11.03.2025
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	13.03.2025
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung	18.03.2025
Ausschuss für Planung und städtische Betriebe	19.03.2025

Im Hauptausschuss erfolgte eine Beschlussempfehlung zum Stellenplan.

Die als Anlage 2 beigefügte Gesamtänderungsliste enthält alle derzeit (Stichtag 12.03.2025) bekannten bzw. vorliegenden Verwaltungsänderungen zum Haushaltsentwurf 2025-2026. Hierin werden die Haushaltsänderungen nach Fachbereichen bzw. Produktgruppen geordnet.

Die Fachausschüsse haben für ihre Haushaltsvorberatungen Auszüge aus der beigefügten Gesamtänderungsliste mit den sie betreffenden Änderungen erhalten.

Als Anlage 3 ist eine Veränderungsliste zu den im Haushaltsentwurf veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Doppelhaushalt 2025-2026 beigefügt.

Als Anlage 4 ist die Übersicht inkl. Einzelaufstellung der bis zum (Stichtag 12.03.2025) bei der Kämmererei eingegangenen Anträge aus der Politik, von Vereinen und Verbänden beigefügt. Diese Liste ist ebenfalls nach Fachbereichen bzw. Produktgruppen geordnet.

Es handelt sich im Einzelnen um:

- a) Anträge, die in die Zuständigkeit des AfKJF fallen:
 - Antrag Katholische Jugendagentur Köln gGmbH vom 07.06.2024 (Anlage 4.1)
 - Empfehlungsbeschluss des AfKJF vom 13.09.2024 zur Errichtung einer Pumptrack-Anlage (Anlage 4.2)

Anlage 4.1 Antrag Katholische Jugendagentur Köln gGmbH vom 07.06.2024

Bei dem Antrag aus dem Bereich der PG 060 080 „Jugendeinrichtungen freier Träger“ hat die Verwaltung eine Kostenkalkulation vorgenommen, die als Anlage 4 dieser Vorlage beigefügt ist.

Der Antrag zielt im Wesentlichen darauf ab, die Personalsituation in der Einrichtung JuZe4Teens in Oberaußem zu erweitern. Bereits in den Jahren 2019 sowie 2022 gab es vergleichbare Anträge, die im Rahmen der Haushaltsvorberatungen zu den jeweiligen Doppelhaushalten seinerzeit keine Berücksichtigung gefunden haben (Vorlagen-Nr. 89/2019 sowie 199/2023). Aus Sicht der Verwaltung besteht kein finanzieller Spielraum, weitere freiwillige Leistungen an dieser Stelle zu übernehmen.

Empfehlungsbeschluss des AfKJF vom 13.09.2024

Aus dem Antrag aus den Bereich „PG 060 070 „Spiel- und Freizeitflächen“ resultiert der einstimmige Empfehlungsbeschluss des AfKJF vom 13.09.2024, TOP 8 (Vorlagen-Nr. 283/2024). Dieser Empfehlungsbeschluss umfasst die Willensbekundung des AfKJF zur Bereitstellung von Finanzmitteln i.H.v. 200.200 € für den Bau einer Pumptrack-Anlage am Standort Sportparkstraße/Zieverich. Im Gegenzug soll die geplante Dirt-Line am Standort Kastanienallee/Paffendorf entfallen und die dafür

im Haushalt befindlichen Mittel i.H.v. 101.100 € sollen zur Teilfinanzierung für den Bau der Pumptrack-Anlage übertragen werden. Der verbleibende benötigte Betrag in Höhe von 99.100 € soll im Haushaltsjahr 2026 veranschlagt werden. Auf die beigefügte Kostenkalkulation der Verwaltung in der Anlage 4 wird verwiesen.

Als Anlage 5 sind die bis zum Stichtag 12.03.2025 bei der Kämmerei vorhandenen Beschlussempfehlungen aus den o. g. Fachausschusssitzungen (ggf. in Form eines Vorabauszuges) beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, im Hinblick auf die Durchführung des Beratungs- und Beschlussverfahrens im AfSoFiLi die bereits bei der Beschlussfassung vorhergehender Haushalte bewährte Vorgehensweise zu praktizieren.

Abweichend davon ist aufgrund der vorliegenden Einwendungen gegen die Haushaltssatzung zwingend vorab über Ziffer 1 der Beschlussvorschläge abzustimmen. § 80 Abs. 3 GO NRW legt fest, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung über die Einwendungen zu beschließen hat.

Nach der Beschlussfassung zu Ziffer 1 wird es einen Fragenblock zum Haushaltsentwurf und zur gesamten vorliegenden Veränderungsliste der Verwaltung geben. Anschließend wird über die einzelnen politischen Anträge von Verbänden, Vereinen usw. beraten und abgestimmt. Schließlich wird über die Beschlussvorschläge zu Ziffern 2 bis 4 abgestimmt.

Die Verwaltung wird dann nach durchgeführter Beratung und Beschlussfassung im AfSoFiLi zeitnah eine ggf. überarbeitete und aktualisierte Änderungsübersicht zum Haushaltsentwurf erstellen und dem Rat mit der daraus resultierenden, fortgeschriebenen Haushaltssatzung zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes am 31.03.2025 nachsenden bzw. vorlegen. In diesen Unterlagen werden dann auch ggf. die Kreditbedarfe sowie die Zins- und Tilgungsleistungen aktualisiert und angepasst.

2.5 Wesentliche haushaltsrelevante Änderungen im originären Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales, Finanzen und Liegenschaften

Seit Einbringung des Haushaltsentwurfes haben sich verschiedene Änderungen im originären Zuständigkeitsbereich des AfSoFiLi ergeben; diese sind in der beigefügten Gesamtänderungsliste eingearbeitet.

Die wesentlichen Änderungen bei den ergebniswirksamen Ertrags- und Aufwandspositionen sowie bei den investiven Einzahlungen und Auszahlungen werden nachfolgend kurz dargestellt:

2.5.1 Fachbudget 0 - Finanzbudget

Produktgruppe 160 010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen („Finanzbudget“)

Schlüsselzuweisung (PSK 160 010 41110000):

Durch ein höheres Gewerbesteueraufkommen in den Jahren 2024 und voraussichtlich 2025 steigen auch die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen maßgeblichen Steuerkraftzahlen. Dies führt nach der Systematik des kommunalen Finanzausgleiches zu geringeren Schlüsselzuweisungen insbesondere im Jahr 2026 mit einem Rückgang um rd. 9,1 Mio. €.

Zinsen für Kassenkredite (PSK 160 010 55170200):

Die Kassenkreditzinsen (Zinsaufwendungen) ändern sich mit der Höhe des Fehlbetrages aus dem Saldo laufender Verwaltungstätigkeit (Differenz aus lfd. Einzahlungen und lfd. Auszahlungen in der Finanzplanung). Aufwandsmindernd berücksichtigt ab dem Jahr 2026 ist bei der Kalkulation der Kassenkreditzinsen mit jährlich rd. 300.00 € die durch das Land geplante Gesetzesregelung zur anteiligen Altschuldenübernahme von Kassenkrediten (Liquiditätsverbindlichkeiten).

2.5.2 Fachbudget 4 – Ordnung

Produktgruppe 050 080 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge

Zuweisung Bund Ukraine-Flüchtlinge (PSK: 050 080 41402003):

Der Bund hat sich in den letzten Jahren an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine finanziell beteiligt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung Ende 2024 wurde davon ausgegangen, dass auch für das Jahr 2025 weitere Bundeszuweisungen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurde für das Jahr 2025 ein Betrag von 1.5 Mio. € im Haushaltsentwurf eingeplant. Nach dem derzeitigen Sachstand erfolgt im Jahr 2025 jedoch keine Bundeszuweisung.

Erstattung von Aufwendungen nach dem AsylbLG (PSK: 050.040 44810200)

Dem Erstattungsbetrag liegen rd. 68% der Aufwendungen für die Geldleistungen für Berechtigte nach dem AsylbLG sowie für die Krankenhilfe zu Grunde. Vgl. nachfolgende Ausführungen zu PSK: 050.040. 53391100 und 050.040 53391400. Dabei ist die Erhöhung der FlüAG-Pauschale auf 1.013 € pro Person pro Monat berücksichtigt.

Geldleistungen für Berechtigte nach dem AsylbLG (PSK: 050.040. 53391100):

Die Kostenerhöhung im Jahr 2025 und 2026 resultiert aus den zwischenzeitlichen Erkenntnissen über die Höhe der Aufwendungen in Abhängigkeit von der Anzahl der aufgenommenen Flüchtlinge für das vollständige Jahr 2024 als Referenzgröße. Für die Folgejahre ab 2027 wird von sinkenden Flüchtlingszahlen ausgegangen, wobei die Anzahl der Leistungsbezieher durch die Kommune weder planbar noch steuerbar und insofern immer mit einem Kostenrisiko behaftet ist.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (AsylbLG) (PSK: 050.040 53391400):

Grundsätzliche gelten die gleichen Ausführungen wie zu PSK: 050.040 53391100 (Geldleistungen für Berechtigte nach dem AsylbLG). Auch hier wird anhand des Rechnungsergebnisses für das ganze Jahr 2024 eine Kostensteigerung in 2025 und 2026 prognostiziert. Daneben sind diese Aufwendungen neben der reinen Personenanzahl von Leistungsberechtigten überdies von den tatsächlich anfallenden Krankheitskosten abhängig, die von der Kommune zu tragen sind. Dadurch ist die Planbarkeit dieser Kosten nochmals zusätzlich erschwert.

2.5.3 Fachbudget 6 – Finanzen

Produktgruppe 150 060 Wirtschaftliche Beteiligungen

Vergütung Betrieb Windkraftanlagen (PSK 150 060 46510160):

Die Kommunen werden an dem auf ihrem (sowie auf angrenzendem) Gebiet gelegenen Windkraftanlagen durch die Anlagenbetreiber (auf freiwilliger Basis) finanziell beteiligt.

Durch die voraussichtliche Erhöhung der Anzahl der Windkraftanlagen u. a. im Windpark Bergheim und auf der Wiedenfelder Höhe (auf rekultivierter Fläche des Tagebaus Fortuna-Garsdorf) ist mit einer Ertragssteigerung ab dem Jahr 2026 von jährlich 95.000 auf insgesamt nunmehr 185.000 € pro Jahr zu rechnen.

2.5.5 Fachbudget 9 – Strukturwandel und Nachhaltigkeit

Produktgruppe 010 150 Bodenmanagement

Erträge aus Veräußerungen von Grundstücken/Gebäuden (PSK 010 150 45410100):

Die Veränderungen zum Entwurf resultieren aus der zeitlichen Verschiebung von Grundstücksverkäufen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Realisierung städtischer Baugebiete bzw.- Baugrundstücke. In Teilen erfolgt auch eine Neuveranschlagung nicht realisierbarer Vermarktungen aus Vorjahren aus dem städtischen Baugebiet in Hüchelhoven sowie eine Konkretisierung der Kosten zur Baureifmachung, insbesondere der Erschließungskosten. Über den gesamten Planungszeitraum betrachtet werden dadurch rd. 4,7 Mio. € höhere Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden erwartet.

Einzahlung aus Grundstücksverkäufen des allgemeinen Grundbesitzes (S-Konto S110115-01):

Korrespondierend zu den Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden (s.o.) und aus den identischen Gründen ergeben sich durch die geplanten Verkäufe auch höhere Einzahlungen, die als investive Einzahlung den Saldo aus Investitionstätigkeit verbessern und insofern auch den Kreditbedarf sowie den daraus resultierenden Zinsaufwand positiv beeinflussen. Aufgrund des Kassenwirksamkeitsprinzips, das für Einzahlungen gilt sind Mehreinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden über den gesamten Finanzplanungszeitraum kalkuliert.

2.6 Haushaltswirtschaftliche Situation des Gesamthaushaltes der Kreisstadt Bergheim

a) Ergebnisplanung (konsumtiv)

Der Haushaltsplan verändert sich gegenüber dem Entwurf wie folgt:

Planjahr	2025	2026	2027	2028	2029
Fehlbedarf/Überschuss lt. Entwurf	-17.942.200	-9.189.000	-12.241.900	-8.358.900	-3.798.200
Veränderungen	-1.819.500	-11.863.800	1.862.400	-511.000	-1.103.900
Fehlbedarf neu	-19.761.700	-21.052.800	-10.379.500	-8.869.900	-4.902.100

Die Ergebnisse in den Planjahren 2025-2029 verschlechtern sich über den gesamten Zeitraum um rd. 13,4 Mio. € gegenüber dem Entwurf.

Im Doppelhaushalt 2023-2024 ist für das Jahr 2024 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 18,7 Mio. € geplant. Nach der aktuellen Prognose zum Jahresabschluss 2024 wird von einem Jahresüberschuss im Jahr 2024 in Höhe von rd. 5,0 Mio. € ausgegangen. Aufgrund dieses besser zu erwartenden Jahresabschlusses hat die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2024 voraussichtlich einen Bestand von rd. 29,4 Mio. €. Allerdings wird die Ausgleichsrücklage durch die nunmehr in den Jahren 2025 und 2026 geplanten Fehlbeträge in Höhe von rd. 19,8 Mio. € (2025) und rd. 21,1 Mio. € (2026) bis zum 31.12.2026 vollständig verzehrt. Zusätzlich wird die allgemeine Rücklage im Jahr 2026 mit rd. 11,4 Mio. € in Anspruch genommen. Durch Konsolidierungsmaßnahmen der Verwaltung und nicht zuletzt durch die gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit des Verlustvortrages (angewendet im Jahr 2027) kann ein genehmigungsfähiger Haushalt präsentiert werden, ohne die Verpflichtung ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen.

Der städtische Haushalt ist allerdings wie bereits im Entwurf in keinem Jahr des gesamten Planungszeitraumes der Jahre 2025 bis 2029 strukturell ausgeglichen, d. h. die laufenden Aufwendungen übersteigen jeweils die laufenden Erträge. Im Haushaltsvollzug ist daher ein besonderes Augenmerk auf die planmäßige Einhaltung aller Ertrags- und Aufwandsansätze zu legen. Bei negativen Abweichungen sind umgehend Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen!

Nach § 76 Abs. 1 GO NRW besteht eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes u. a. dann, wenn in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, die allgemeine Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (5%) zu verringern oder die allgemeine Rücklage in einem Jahr um mehr als 25% verringert wird.

In den Planjahren 2025 bis 2029 entwickelt sich die für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts maßgebliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wie folgt:

	Ist 2023	HH-Prognose 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Finanz- planung 2027	Finanz- planung 2028	Finanz- planung 2029	Voraus- schau 2030
Allg. Rücklage 01. Januar	132.670.772	132.744.962	132.744.962	132.744.962	121.369.447	115.907.447	104.237.547	99.335.447
Ausgleichsrücklage 01. Januar	8.420.895	24.438.985	29.438.985	9.677.285	0	0	0	0
Veränderung der Ausgleichsrücklage (Ergebnis Vorjahr - wg. 3. NKF WG nur bis 31.12.2023)	14.829.910	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis lfd. Jahr (ab 31.12.2023 gem. § 95 Abs. 2 GO nF direkt zu verrechnen m Ausgleichsrücklage falls vorhanden)	1.188.180	5.000.000	-19.761.700	-21.052.800	-10.379.500	-8.869.900	-4.902.100	0
Ausgleichsrücklage 31. Dezember	24.438.985	29.438.985	9.677.285	0	0	0	0	0
verbleibender Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	0	0	0	-11.375.515	-10.379.500	-8.869.900	-4.902.100	0
Direkte Verrechnung eines (anteiligen) Jahresfehlbetrags aus Vorjahr(en) mit der Allgemeinen Rücklage	0	0	0	-11.375.515	-5.462.000	-8.869.900	-4.902.100	0
Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr (§44 Abs. 3 KomHVO)	74.190							
Veränderung der Allgemeinen Rücklage durch Verrechnung von Verlustvorträgen a. Vj. (§ 75 Abs. 4, § 95 Abs. 2 GO nF)						-2.800.000	0	-2.117.500
Vortrag Jahresfehlbetrag 2025 (§ 79 Abs. 3 GO nF)								
Vortrag Jahresfehlbetrag 2026 (§ 79 Abs. 3 GO nF)								
Vortrag Jahresfehlbetrag 2027 (§ 79 Abs. 3 GO nF)					-4.917.500			
Vortrag Jahresfehlbetrag 2028 (§ 79 Abs. 3 GO nF)								
Vortrag Jahresfehlbetrag 2029 (§ 79 Abs. 3 GO nF)								
Vortrag Jahresfehlbetrag 2030 (§ 79 Abs. 3 GO nF)								
kumulierter Verlustvortrag			0	0	-4.917.500	-2.117.500	-2.117.500	0
Allg. Rücklage 31. Dezember	132.744.962	132.744.962	132.744.962	121.369.447	115.907.447	104.237.547	99.335.447	97.217.947
Eigenkapital 31. Dezember	157.183.947	162.183.947	142.422.247	121.369.447	115.907.447	104.237.547	99.335.447	97.217.947
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	0,06%	0,00%	0,00%	-8,57%	-4,50%	-10,07%	-4,70%	-2,13%

b) Finanzplanung (investiv)

Im Investitionshaushalt ergeben sich unter Berücksichtigung der Änderungsliste folgende neue Werte:

Planjahr	2025	2026	2027	20028	2029
Einzahlungen investiv	37.071.200	31.986.500	32.672.800	23.315.900	24.463.200
Auszahlungen investiv	71.741.000	55.820.600	69.905.500	61.468.900	43.961.400
Saldo aus Investitionstätigkeit	-34.669.800	-23.834.100	-37.232.700	-38.153.000	-19.498.200

Aus dem Saldo aus Investitionstätigkeit leitet sich unter Berücksichtigung von Rückflüssen aus gewährten Darlehen der Kreditbedarf für investive Kredite ab. Die Veränderung des Kreditbedarfs stellt sich für die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt dar:

Planjahr	2025	2026	2027	2028	2029
Kreditbedarf lt. Entwurf	26.354.000	20.513.000	35.881.000	28.595.000	23.254.000
Veränderung	7.005.700	1.938.000	-30.500	8.155.300	-5.158.200
Kreditbedarf neu	33.359.700	22.451.000	35.850.500	36.750.300	18.095.800

Über alle Haushaltsjahre betrachtet ergibt sich im Vergleich zum Haushaltsentwurf ein höherer Kreditbedarf von rd. 11,9 Mio. €. Dies wiederum führt zu einem Mehraufwand an Investitionskreditzinsen, die unmittelbar die Ergebnisrechnung und damit den Haushaltsausgleich negativ belasten.

2.7 Konsequenzen für die künftige Haushaltswirtschaft der Kreisstadt Bergheim

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei sollte der Haushalt nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in jedem Jahr in Planung und Rechnung strukturell ausgeglichen sein, d. h. der Gesamtbetrag aller Erträge eines Jahres sollte die Höhe des Gesamtbetrages aller Aufwendungen eines Jahres erreichen oder übersteigen.

Der oben geschilderten Entwicklung – der Entstehung von jahresbezogenen Fehlbedarfen in den Ergebnisplänen und daraus resultierend der kontinuierliche Abbau des Eigenkapitales, d.h. der allgemeinen Rücklage – gilt es entgegenzuwirken.

Ein Haushaltssicherungskonzept kann durch die gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit des Verlustvortrages im Jahr 2027 verhindert werden. Dadurch wird es möglich, eine Verringerung der allgemeinen Rücklage gegenüber dem Vorjahr in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 5 % zu verhindern, was andernfalls eine Haushaltssicherungspflicht i.S.d. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW auslösen würde. Die durch den Verlustvortrag im Jahr 2027 lediglich reduziert ausgelöste Verringerung der allgemeinen Rücklage zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist aber letztlich nur eine zeitliche Verschiebung in der Reduzierung der allgemeinen Rücklage (und des Eigenkapitals) in Folgejahre. Schlussendlich bleibt es bei der grundlegenden Systematik der NKF- Rechnungslegung: Jahresfehlbeträge reduzieren - früher oder später - immer das Eigenkapital. Insgesamt führen die sich jährlich kontinuierlich fortsetzenden Fehlbeiträge zu einem massiven Verlust an Eigenkapital.

Die Kreisstadt Bergheim muss mittel- bis langfristig in die Lage versetzt werden, strukturell ausgeglichene Haushalte aufstellen zu können und den Trend der sukzessiven Reduzierung des Eigenkapitals umzukehren. Das langfristige haushaltswirtschaftliche Ziel der Kreisstadt Bergheim muss darin bestehen, Überschüsse in künftigen Haushaltsjahren zu erwirtschaften und dadurch die in den Vorjahren aufgezehrte Ausgleichsrücklage sowie die allgemeine Rücklage wieder aufzufüllen und das Eigenkapital insgesamt zu stärken.

Nur durch eine nachhaltige haushaltswirtschaftliche Konsolidierung wird es gelingen, künftig finanzpolitische Handlungsspielräume für eine freie Gestaltung der Entwicklung der Stadt zu gewinnen. Der Konsolidierungsprozess muss daher konsequent fortgeführt werden. In diesem Sinne gilt es, die Herausforderung der Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe zu verstehen und den Konsolidierungsprozess auch in künftigen Jahren konsequent fortzuführen.

Auf die weitergehenden Ausführungen im Vorbericht zum Haushalt 2025-2026 wird verwiesen.

2.8 Weiteres Verfahren nach Beschlussfassung durch den Rat

Nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Rat am 31.03.2025 muss der Haushaltsplan mit Anlagen umfassend inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere müssen die vom Rat beschlossenen Änderungen zum Haushaltsentwurf sachkontenscharf in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung angepasst werden. Die Anlagen zum Haushaltsplan (Vorbericht, Aufstellungen etc.) sowie die Haushaltserläuterungen sind entsprechend anzupassen.

Der so aktualisierte Haushaltsplan ist dann der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen mit dem Ziel, eine aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfügung für den Haushalt 2025-2026 zu erhalten, ohne ein Haushalts sicherungskonzept aufstellen zu müssen. Im Anschluss daran erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung und damit ein In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung.

Nach Rechtskraft der Haushaltssatzung wird eine endgültige Version des Haushaltsplanes bereitgestellt. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung im Rahmen der Internetpräsenz der Kreisstadt vorgesehen.

2.9 Behandlung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) in der Fassung vom 09.12.2022 waren in den Jahren 2020 bis 2023 die Pandemie-bedingten und die Ukraine-kriegsbedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbänden in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Diese Finanzschäden werden in der Bilanz jeweils in einem gesonderten Posten aktiviert (Bilanzierungshilfe). Nach der vgl. gesetzlichen Regelung durften sie letztmalig im Jahresabschluss 2023 gesondert ermittelt und bilanziert werden. Im festgestellten Jahresabschluss 2023 wird eine Gesamtsumme von Pandemie-bedingten und die Ukraine-kriegsbedingten Finanzschäden in Höhe von 33.727.484,12 € beziffert. Nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG besteht die Verpflichtung, die Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Optional und bei Vorliegen der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen kann die Bilanzierungshilfe auch ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital im Jahr 2026 erfolgsneutral ausgebucht werden. Aufgrund der derzeitigen Finanzlage der Kreisstadt Bergheim verbleibt als einzige haushaltswirtschaftliche Alternative die lineare Abschreibung der Finanzschäden im städtischen Haushalt ab dem Jahr 2026 über den maximal

zulässigen Zeitraum von 50 Jahren. Entsprechende Abschreibungen ab dem Jahr 2026 mit jährlich 674.600 wurden bereits unter PSK 160.010 57112500 und 160.010 57112600 im Entwurf des Haushalts 2025-2026 eingeplant. Unabhängig davon lässt § 6 Abs. 3 NKF-CUIG jederzeit auch außerplanmäßige Abschreibungen zu, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

siehe Sachverhalt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Auf die Ausführungen zu Punkt 2.2 – Bürgerbeteiligung an der Aufstellung des Haushaltes - wird verwiesen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.